

II-981 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.2.1966

402/A.B.  
 zu 294/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,  
 betreffend die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes  
 Rechtsanwalt Dr. Wilhelm R o s e n z w e i g  
 (Nachtrag zu 317/A.B. vom 6.9.1965)

-.--.-.-

Im Nachhang zu meiner Beantwortung der am 14. Juli 1965 unter Zl.294/J an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen, betreffend die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig, beehre ich mich gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates wie folgt zu berichten:

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich, veranlasst durch die in meiner Anfragebeantwortung erwähnte Mitteilung, darüber schlüssig zu werden, ob auf Grund der gegen Dr. Rosenzweig erhobenen Vorwürfe ein Verfahren zu dessen Enthebung vom Amte einzuleiten sei. Die vor Fassung eines derartigen Beschlusses in § 10 Abs. 2 erster Satz VerFGG. 1953 vorgesehene Vernehmung hat durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 6. Oktober 1965 stattgefunden. Am 28. Oktober 1965 fand gemäss § 10 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. die für die Beratung und Beschlussfassung anberaumte nichtöffentliche Sitzung statt, in der der Generalprokurator zu den einzelnen Vorwürfen angehört wurde und Dr. Rosenzweig Gelegenheit hatte, zu den Äusserungen des Generalprokurators Stellung zu nehmen.

Sohin hat der Verfassungsgerichtshof den Beschluss vom 28. Oktober 1965, Zl. 347-Pr./65, gefasst, demzufolge ein Verfahren zur Enthebung des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Dr. Wilhelm Rosenzweig vom Amte nicht eingeleitet wird.

In der Begründung <sup>dieses</sup> Beschlusses heisst es hinsichtlich des in der Anfrage behandelten Faktums:

"Die Tatsache, dass Dr. Rosenzweig an der Besprechung teilgenommen hat, ist unbestritten. Bezüglich des Inhaltes der Besprechung überhaupt und bezüglich der Beteiligung Dris. Rosenzweig an der Besprechung im besonderen gehen die Darstellungen auseinander.

402/A.B.  
zu 294/J

- 2 -

Dabei ist zu bemerken, dass die Erklärungen des Abgeordneten Olah, des damaligen Bundesministers für Inneres, gewisse Widersprüche enthalten. Abgeordneter Olah sagte zuerst (laut "Tiroler Tageszeitung" vom 10. Juli 1965), im Sommer 1963 hätten eines Nachmittags Justizminister Dr. Broda und Dr. Rosenzweig ihren Besuch bei ihm im Innenministerium angekündigt. Er sagte später (laut "Tiroler Tageszeitung" vom 15. Juli 1965), dass für 19. Juli 1963 bei ihm im Bundesministerium für Inneres eine Besprechung angesetzt gewesen wäre, bei der vereinbarungsgemäss Dr. Broda, Dr. Kreisky und Zentralsekretär Gratz anwesend sein sollten, zu seinem Erstaunen jedoch nur Dr. Broda und mit ihm Dr. Rosenzweig erschienen seien. Aus der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz in der Sitzung des Nationalrates am 15. Juli 1965 ist zu entnehmen, dass an der Besprechung am 19. Juli 1963 beim damaligen Bundesminister für Inneres Abg. Olah teilgenommen haben: Bundesminister für Justiz Dr. Broda, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky, Zentralsekretär der Sozialistischen Partei Österreichs Bundesrat Gratz und Rechtsanwalt Dr. Rosenzweig. Dies wird auch durch die Erklärungen des Mitgliedes des Bundesrates Gratz vom 20. Juli 1965 und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky vom 21. Juli 1965 bestätigt.

Derartige Widersprüche sind in den Erklärungen Dr. Rosenzweig und des Bundesministers für Justiz Dr. Broda, die übrigens in ihrer Richtigkeit vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky und vom Mitglied des Bundesrates Gratz bestätigt werden, nicht enthalten.

Der Verfassungsgerichtshof zieht aus diesen Umständen den Schluss, dass die innere Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aus den Äusserungen Dr. Rosenzweig, Dr. Broda, Dr. Kreisky und des Mitgliedes des Bundesrates Gratz ergibt, spricht und dass der Gerichtshof bei seinen weiteren Überlegungen von dieser Sachverhaltsdarstellung auszugehen hat.

Gegenstand der Besprechung am 19. Juli 1963 waren Massnahmen, die der Bundesminister für Inneres nach seiner Erklärung in der Sitzung des Ministerrates am 9. Juli 1963 ("Wiener Zeitung" vom 10. Juli 1963) hinsichtlich der Landesverweisung Dr. Otto Habsburg-Lothringen und insbesondere auch für den Fall einer Einreise Dr. Habsburg-Lothringen zu treffen beabsichtigte. Es handelte sich also um eine Besprechung, die der Vorbereitung einer Entscheidung eines Verwaltungsorganes in einer Angelegenheit dienen sollte, deren politische Bedeutung im damaligen Zeitpunkt eminent war, die in der Öffentlichkeit viel diskutiert wurde, die den Ministerrat schon

402/A.B.  
zu 294/J

- 3 -

zweimal (9. Juli und 16. Juli 1963) beschäftigt hatte, ohne dass eine Übereinstimmung der Meinungen zu erzielen war, und mit der überdies in einer bestimmten Hinsicht unter Mitwirkung Dris. Rosenzweig auch schon der Verfassungsgerichtshof befasst war (siehe Erkenntnis vom 16. Dezember 1961, Slg. 4126).

Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob die Teilnahme Dris. Rosenzweig an einer derartigen Besprechung die Einleitung eines Verfahrens wegen Verdachtes der Erfüllung des Tatbestandes des § 10 Abs. 1 lit. c VerfGG. 1953 erfordert.

Der Gerichtshof geht davon aus, dass die zitierte Gesetzesbestimmung, wenn sie ein Verhalten in oder ausser dem Amte an der Achtung und dem Vertrauen, die das Amt eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erfordert, misst, als Maßstab Begriffe verwendet, deren Inhalt aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und den gefestigten Gewohnheiten des Richterstandes festgestellt werden kann (vgl. bezüglich der Begriffe Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstandes das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, V. 28, 29/64). Da die zitierte Gesetzesbestimmung der Wahrung von Achtung und Vertrauen in Richter und Gericht zu dienen bestimmt ist, kommt es bei Verhaltensweisen, die der Öffentlichkeit zugänglich werden, auch auf die Beurteilung durch die Öffentlichkeit an.

Mögen unter diesem Gesichtspunkt auch die von Dr. Rosenzweig nach dem vom Verfassungsgerichtshof angenommenen Sachverhalt bei der Besprechung gemachten Äusserungen, für sich betrachtet, zu keinen Bedenken Anlass geben, so kann dies für die Teilnahme an der Besprechung als solche nicht gesagt werden. Zwar berührt das Verhalten Dris. Rosenzweig in keiner Weise die Tatbestandsmerkmale der Achtung, die das Amt eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erfordert, und der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit, der Gerichtshof ist aber der Meinung, dass durch die Teilnahme eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes an einer derartigen Besprechung das Tatbestandsmerkmal des Vertrauens, das das Amt eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erfordert, wohl berührt wird. Die Teilnahme eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes an einer Besprechung, die durch die Teilnehmer eine parteipolitische Prägung hatte, in einer eminent politischen Angelegenheit, die in der Öffentlichkeit viel diskutiert und Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen war, die wiederholt die Bundesregierung beschäftigt hatte, ohne dass dort Einhelligkeit erzielt werden konnte, die weiters in einer bestimmten Hinsicht auch schon den Verfassungsgerichtshof befasst hatte, ist geeignet, das für die

402/A.B.  
zu 294/J

- 4 -

Amtsführung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Vertrauen zu beeinträchtigen. Der Verfassungsgerichtshof ist deshalb der Meinung, dass die Teilnahme Dris. Rosenzweig an der Besprechung besser unterblieben wäre.

Der Gerichtshof ist jedoch der Meinung, dass das für das Amt eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Vertrauen nicht in einer Weise berührt worden ist, dass sich Dr. Rosenzweig dieses Vertrauens unwürdig gezeigt hätte. Die obige Feststellung beinhaltet daher nicht einen Ausspruch darüber, dass sich Dr. Rosenzweig des Vertrauens, das sein Amt erfordert, auch unwürdig gezeigt hätte.

Der Gerichtshof geht dabei von der Überlegung aus, dass nicht jede Beeinträchtigung des Vertrauens ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des weiteren Vertrauens unwürdig macht. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 lit. c VerfGG. 1953 kennen nur ein einziges Disziplinar middel, nämlich die Enthebung vom Amte. Dabei zeigt die in dieser Bestimmung für die Verletzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit getroffene Regelung, dass nur eine gröbliche derartige Verletzung mit der Enthebung vom Amte sanktioniert wird, es also derartige Verletzungen geben kann, die nicht zur Enthebung führen. Dieselbe Überlegung muss für das Verhalten eines Mitgliedes gelten, das geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, die sein Amt erfordern, zu beeinträchtigen; nur derartige Verhaltensweisen, die diese Achtung und dieses Vertrauen in einem Grade beeinträchtigen, dass sie das Mitglied ihrer unwürdig zeigen, führen zur Enthebung vom Amte.

Das VerfGG. 1953 kennt bei Pflichtverletzungen geringeren Grades keine Sanktion, wie sie das Richterdienstgesetz BGBl. Nr. 305/1961 durch dem Grade der Verletzung entsprechend abgestufte Ordnungs- und Disziplinarstrafen kennt. Pflichtverletzungen, die nicht die Tatbestandsmerkmale erfüllen, an die die Enthebung vom Amte geknüpft ist, bleiben bei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ohne rechtliche Sanktion.

Da sich Dr. Rosenzweig durch die Teilnahme an der Besprechung bei Innenminister Olah am 19. Juli 1963 nicht des Vertrauens, das sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat - und ein anderes Tatbestandsmerkmal des § 10 Abs. 1 lit. c VerfGG. 1953 auf dieses Verhalten nicht zutrifft, findet der Verfassungsgerichtshof keinen Anlass, ein Verfahren wegen dieses Punktes der Vorwürfe einzuleiten."

-.-.-.-